

## ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 1711970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien, Nr. 15/1994, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 3 lit. a lautet:

„a) 'Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds;“

2. § 3 lit. c lautet:

„c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 des Behindertengesetzes 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/1993, des § 6 Z 4 des Opferfürsorgegesetzes, [BGBl. Nr. 183/1947](#), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/1999 und des § 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, [BGBl. Nr. 22/1970](#), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999;“

3. Im § 3 lit. d wird die Wortfolge „[BGBl. Nr. 563/1986](#)“ durch „BGBl. I Nr. 100/1998“ ersetzt.

### Artikel II

1: Im § 5 wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „0,72 Euro“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „218,02 Euro“ ersetzt und der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.180,19 Euro“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 1 wird der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „21.000 Euro“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 2 wird der Betrag „6.000 S“ durch den Betrag „420 Euro“ ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

(1) Artikel II dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. - .

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### Problem:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. April 1997, G 400/96 und G 44/97, wurde die Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuerpflicht als gleichheits- und somit verfassungswidrig aufgehoben, da eine sachliche Rechtfertigung für diese Befreiung nicht gegeben ist.

§ 3 lit. a Dienstgeberabgabegesetz sieht die Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (nunmehr Post- und Telekom Austria AG) und der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe (nunmehr Wiener Linien GmbH & Co KG) von der Verpflichtung zur Entrichtung der Dienstgeberabgabe vor.

Im Hinblick auf die Euro-Umstellung sind die in Schilling ausgewiesenen Beträge in Euro umzurechnen.

### Ziel und Lösung:

Die in § 3 lit. a leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbestände, für die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und die Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe sollen entfallen. Mit dieser Maßnahme wird der verfassungskonforme Zustand wiederhergestellt.

Der mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Artikel II sieht die Umstellung der Schillingbeträge in Euro vor.

### Alternativen:

keine

### EU-Konformität:

Gegeben

Kosten:

Der Entfall der Ausnahmebestimmungen für die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und die Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe wird zu Mehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe führen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

keine

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis vom 12. April 1997, ZI. G 400/1996 und G 44/1997 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich sei, dass die Österreichischen Bundesbahnen in Bezug auf die Kommunalsteuer anders als andere Unternehmungen, die Transportleistungen oder andere im allgemeinen Interesse liegende Infrastrukturleistungen erbringen, bevorzugt behandelt werden. Die Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunalsteuer wurde daher als gleichheits- und somit verfassungswidrig aufgehoben. Eine gleich gelagerte Problematik besteht auch bezüglich der in § 3 lit. a Dienstgeberabgabegesetz normierten Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (die mit 1. Mai 1996 ausgegliedert wurde) und der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe (nunmehr Wiener Linien GmbH. & Co KG) von der Verpflichtung zur Entrichtung der Dienstgeberabgabe.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in Artikel II die im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderlichen Anpassungen vor.

### II. Besonderer Teil

zu Artikel I, Z 1 (§ 3 lit. a):

Die Beibehaltung der Ausnahmestimmungen zu Gunsten der Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe wäre eine gleichheitswidrige Bevorzugung gegenüber anderen Unternehmungen, die Transportleistungen im allgemeinen Interesse erbringen. Zur Herstellung des verfassungskonformen Zustandes sollen daher diese Ausnahmestimmungen entfallen.

zu Artikel I, Z 2 (§ 3 lit.c) und zu Artikel I, Z 3 (§3 lit. d):

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen statischen Verweisungen sollen an die geltende Rechtslage angepasst werden.

#### zu Artikel II:

Seit 1. Jänner 1999 nimmt Österreich an der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Durch die Euro-Umstellung wurde daher auch die Anpassung des Steuerbetrages, der im § 7 enthaltenen Wertgrenzen und der Strafbestimmungen notwendig. Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 S in der Art, dass nach kaufmännischen Grundsätzen auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet wird (Art. 5 der Verordnung des Rates vom 17. Juni 1997 (EG) Nr. 1103/97). Bei den Strafbestimmungen entsprechen jeweils 100 S einem Betrag von 7 Euro. Durch diesen für die Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, dass auch die Änderung dieser Bestimmungen nicht zu deren Lasten geht. Artikel II des Gesetzesentwurfes nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

#### zu Artikel III:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die in Artikel I vorgesehenen Änderungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Ab 1. Jänner 2002 gilt als europäische Währung der Euro, sodass die Schilling-Beträge mit diesem Zeitpunkt durch Euro-Beträge ersetzt werden sollen.